



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Grunderwerbsteuer – ein beim Immobilienkauf nicht unerheblicher Kostenfaktor. Die Ländersteuer ist zwar in einem Bundesgesetz verankert, der Steuersatz jedoch nicht bundeseinheitlich geregelt. Und natürlich gibt es diverse Besonderheiten und Ausnahmen, die zu kennen sich lohnt: In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof mit den Grunderwerbsteuerlichen Folgen beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks befasst (Az.: II R 8/14).

Für Betroffene ist der Richterspruch von besonderem Interesse; denn jetzt gilt, dass beim Grundstückserwerb durch den Erbbauberechtigten oder einen Dritten lediglich der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer unterliegt. Der Kaufpreis ist nicht nach der sog. Boruttau'schen Formel aufzuteilen. Denn danach wäre der Kaufpreis für das Grundstück im Verhältnis des ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf den Erbbauzins ermittelten gemeinen Werts des belasteten Grundstücks zum Kapitalwert des Erbbauzinsanspruchs aufzuteilen.

Verwirrend? Im verhandelten Fall jedenfalls führte der Weg über die Revision zum Erfolg. Denn der in Rede stehende Kaufpreis lag unter dem abzuziehenden Erbbauzinsanspruch, sodass gar keine Grunderwerbsteuer zu zahlen war. Die Spezialisten Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle kennen die Feinheiten, sprechen Sie sie einfach an.



Futtermittelrezepturen aus dem Automat: einheitliche Leistung nach UStG?

Automatisierung in der Schweinemast Umsatzsteuerliche Behandlung von Flüssigfutter

In einer aktuellen Verfügung hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen Stellung genommen zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen, die in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung von Flüssigfutter in der Schweinemast durch eine Futtermittelgesellschaft stehen (Gz.: S 7417-2015/0001-St 445). Die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der Flüssigfütterung durch eine Futtermittelgesellschaft ist zwar stets von dem jeweils zugrunde liegenden konkreten Einzelfall abhängig. Es gelten jedoch Abgrenzungsmerkmale, die in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind.

Fallgestaltung: Zu einem landwirtschaftlichen Unternehmensverbund auf einer Hofstelle gehören mehrere landwirtschaftliche Schweinemastbetriebe im Sinne des § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG), die als Einzelunternehmen des Landwirts, als Familien-Personengesellschaften und als Gesellschaften i. S. d. § 51a Bewertungsgesetz (Gemeinschaftliche Tierhaltung) betrieben werden. Mit weiteren Familienmitgliedern betreibt der Landwirt eine regelbesteuernde Futtermittelgesellschaft. Die Leistungen der Futtermittelgesellschaft an die pauschalierenden Mastbetriebe unterliegen nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz. Denn neben der reinen Lieferung des Flüssigfutters erbringt die Futtermittelgesellschaft gegenüber den Schweinemastbetrieben die umfassende Versorgung des Tierbestandes. Diese zusätzlichen anderen sonstigen Leistungen sind untrennbar mit der tatsächlichen Zurverfügungstellung des Futters verbunden und stellen mit dieser über die reine Futterlieferung hinaus eine einheitliche (andere) Leistung besonderer Art in Form einer zentral gesteuerten zielgerichteten Versorgung der Masttiere aller beteiligten Mastbetriebe dar.

Für die Klassifizierung der Bereitstellung des Flüssigfutters als ermäßig zu besteuerte Lieferungen der Futtermittelgesellschaft würde jeder der beteilig-

ten Betriebe einen eigenen Anmischbehälter und einen Fütterungscomputer benötigen. Ohne sich mit einem fremden Dritten abstimmen zu müssen, ermöglicht nur diese Regelung dem Unternehmer einen Einfluss auf den Fütterungsablauf und auf die Entwicklung der eigenen Masttiere. Die Tätigkeit der Futtermittelgesellschaft beschränkt sich dabei auf die reine Lieferung von Flüssigfutter.

Die Variante in Form einer zusätzlichen Lieferung von teilfertigem Futter aus einem weiteren Vorratssilo durch die Futtermittelgesellschaft in die jeweiligen Anmischbehälter der einzelnen Mastbetriebe wäre für die Annahme einer ermäßig zu besteuerten Lieferung ebenfalls denkbar. Bei Fütterungsanlagen im Bruchteils-eigentum der Mastbetriebe ist das auch der Fall. Bei dieser Sachverhaltsvariante indes übernimmt die Bruchteilsgemeinschaft an die einzelnen Mastbetriebe keine Lieferungen, sondern insgesamt eine einheitliche sonstige Leistung, die dann dem Regelsteuersatz unterliegt.

Festzuhalten bleibt: Die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der Flüssigfütterung durch eine Futtermittelgesellschaft ist stets von dem jeweils zugrunde liegenden konkreten Einzelfall abhängig und von der Frage, ob es sich um eine einheitliche Dienstleistung (die dem Regelsteuersatz unterliegt) handelt.


Nunmehr sind die betroffenen Landwirte erheblich verunsichert, da sie u.U. mit steuerlichen Nachforderungen rechnen müssen. Wie soll es weitergehen?

Die Verbände bemühen sich derzeit bei der Verwaltung um eine Klarstellung der Rechtslage. Die Gespräche mit dem Fiskus beziehen sich zum einen auf bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen, zum anderen auf Gestaltungsalternativen für die Herstellung und Lieferung von Tierfutter durch gemeinsam betriebene Fütterungseinrichtungen der Landwirte. Ob die Eingaben Gehör finden, ist derzeit offen. Einzige Empfehlung derzeit: Beraten Sie sich frühzeitig mit Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Kurz und bündig

Geänderte Steuerbescheide: Behördenbefugnis prüfen (lassen)

Nachträglich bekannt werdende Tatsachen oder Beweismittel ermöglichen die Änderung oder Aufhebung eines Steuerbescheides – von beiden Seiten. Hat der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten erfüllt, sind dem Finanzamt die Hände gebunden. Das gilt vor allem für solche Fälle, in denen der Sachverhalt von Amts wegen nicht ausreichend ermittelt wurde. Ändert das Finanzamt einen Bescheid wegen angeblicher neuer Tatsachen, sollte das nicht einfach akzeptiert, sondern vielmehr darauf überprüft werden, ob die Behörde verfahrensrechtlich hierzu befugt ist. Das ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn das Finanzamt archivierte Akten nicht eingesehen, sondern Sachverhalte vom Vorgänger-Amt einfach übernommen hat. Selbst wenn Altakten bereits vernichtet worden sind, kann sich das Finanzamt nicht auf Unkenntnis berufen.

 Betroffene sollten sich den „Schwarzen Peter“ also nicht ungeprüft zuspielen lassen (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 5 K 1154/13).

Einspruch: Einfache E-Mail reicht

Für einen rechtswirksamen Einspruch gegen einen Steuerbescheid reicht eine einfache E-Mail vollkommen aus. Eine sog. qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Das Rechtserfordernis der Schriftform wird trotzdem gewahrt. Eine Unterschrift kann fehlen, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat und wogegen er sich richtet. Die einschlägige Abgabenordnung verfolgt den Zweck, nur geringe formale Anforderungen an die wirksame Einlegung eines Einspruchs zu stellen. Die niedrigen Formanforderungen sollen es auch dem nicht schriftgewandten oder rechtlich versierten Steuerbürger ermöglichen, eine Überprüfung des von ihm für unrichtig erachteten Steuerverwaltungsakts zu erreichen.

Die Erleichterung gilt allerdings nicht für eine mögliche nachfolgende Klageerhebung (Bundesfinanzhof, Az.: III R 26/14).

Aus dem Inhalt

Automatisierung in der Schweinemast	1	Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau	3
Einspruch: Einfache Mail reicht	1	Grunderwerbsteuergesetz	3
Pferdepensionsleistungen	2	Leasing	4
Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	2	Vorsteuerabzug bei Stromüberlassung	4
Datenzugriff durch das Finanzamt	3	Deckhengsthaltung	4

Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Die beiden Leitgedanken des durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Urteils an sich sind schon aussagekräftig genug (Az.: II R 34/13): 1. Die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt ist schenkungssteuerlich nur begünstigt, wenn der Bedachte auch wirklich Mitunternehmer wird. 2. Behält sich der Schenker die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vor, kann der Bedachte keine sog. *Mitunternehmerinitiative* entfalten.

Mitunternehmerinitiative bedeutet: Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen zumindest in dem Umfang der Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs oder der gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechte gemäß den Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Unter *Mitunternehmerisiko* ist eine gesellschaftsrechtliche oder eine wirtschaftlich vergleichbare Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens zu verstehen.

Für die Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils Mitunternehmer geworden ist, ist der Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich. Macht der Schenker die Übertragung davon abhängig, dass er die Stimmrechte weiterhin umfassend ausüben kann, erlangt der Beschenkte im Zeitpunkt der Übertragung des Anteils keine Mitunternehmerstellung. Ob die Beteiligten die Ausübung der Stimmrechte später ändern oder ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung alle Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft gemeinschaftlich treffen, ist ohne Belang.

! Nicht unerheblich indes sind die steuerlichen Folgen. Denn für die Übertragung eines mit dem Nießbrauch belasteten Gesellschaftsanteils auf den Sohn können die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 ErbStG (Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften) nicht in Anspruch genommen werden.

Pferdepensionsleistungen: USt-Anwendung an aktuelle Rechtsprechung angepasst

Pferdepensionsleistungen und Umsatzsteuer – ein Dauerbrenner. In zwei aktuellen Fällen (Az.: XI R 33/13 und XI R 13/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt. Die bestehende Verwaltungsauffassung wurde insoweit bestätigt, als Leistungen aus der Pensionshaltung



von nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Pferden weder der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG noch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 UStG unterliegen. In der Ausgabe 2/2015 des Beraterbriefs haben wir darüber bereits informiert.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu den Konsequenzen dieser Rechtsprechung Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ergänzt sowie Beispiele für die praktische Anwendung vorgestellt (Gz.: III C 2 – S 7410/07/10005). Im Abschnitt 12.2 Absatz 3, Satz 1 UStAE heißt es wörtlich: „Das Einstellen und Betreuen von Reitpferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport genutzt werden, fällt nicht unter den Begriff „Halten von Vieh“ im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG und ist deshalb nicht mit dem ermäßigten, sondern mit dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern (BFH-Urteil, Az.: V R 41/02, ...).“

Satz 2 wurde nunmehr wie folgt ergänzt: „Gleiches gilt für Pferde, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden (z. B. durch Berufsreiter oder Reitlehrer), sowie für alle anderen Pferde, die ebenfalls nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (vgl. BFH-Urteil vom 10. 9. 2014, Az.: XI R 33/13, ...).“ Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Vorsteuerauschluss – Frage zur unternehmerischen Mindestnutzung muss der EuGH klären

Kann eine unternehmerische Mindestnutzung vorgeschrieben werden? Diese Frage hat der Bundesfinanzhof dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt (Az.: XI R 15/13). Dabei geht es um den Vorsteuerauschluss bei einem zu weniger als 10 % für steuerpflichtige Umsätze genutzten Gegenstand. Hintergrund: Art. 1 der Entscheidung des Rates vom 19. November 2004 (2004/817/EG) ermächtigt die Bundesrepublik Deutschland, Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen vom Abzug der Mehrwertsteuer auszuschließen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, können nach dem EuGH-Urteil VNLTO (C-515/07) nicht allgemein als „unternehmensfremd“ betrachtet werden. Deshalb will der vorlegende XI. Senat des BFH mit seiner Vorlagefrage wissen, ob diese Ermächtigung entsprechend ihrem Wortlaut nur für die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG geregelten Fälle oder darüber hinaus in sämtlichen Fällen gilt, in denen ein Gegenstand oder eine Dienstleistung nur teilweise unternehmerisch und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben genutzt wird.

Bodenschatz

Eigenständiges Wirtschaftsgut oder nicht?

Der Verkauf einer landwirtschaftlichen Hoffläche hat (wieder einmal) ein Finanzgericht beschäftigt. Streitig dabei war, ob durch den Abschluss eines notariellen Kaufvertrages über ein bodenschatzführendes Grundstück ein selbstständiges Wirtschaftsgut Bodenschatz entstanden ist.

Aufgrund dieser Einschätzung nämlich hatte das Finanzamt nach einer Außenprüfung die Einkommensteuer unter Einbeziehung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft neu, nämlich höher, festgesetzt.

Indes ist ein unter der Erdoberfläche befindlicher Bodenschatz solange kein selbstständiges Wirtschaftsgut, wie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ihn nicht selbst nutzt oder durch einen anderen nutzen lässt. Zu einem selbstständigen materiellen Wirtschaftsgut werden Teile des Grund und Bodens nur dann, wenn mit der Aufschließung begonnen wird. Der Verkauf an sich besagt also zunächst einmal nichts. Entscheidend ist nur,

ob mit einem Beginn der Aufschließung gerechnet werden kann.

Im Streitfall, so die Überzeugung des Finanzgerichts Münster, war durch die Veräußerung des Vorkommens im Notarvertrag ein selbstständiges Wirtschaftsgut Bodenschatz im Privatvermögen des Landwirts entstanden (Az.: 12 K 1521/14 E). Maßgeblich dafür war zum einen, dass der Kaufpreisanteil für den nutzbaren Bodenschatz fast die Hälfte des Gesamtkaufpreises ausmachte. Zum anderen aber war bereits mit der Erschließung und dem Abbau des Bodenschatzes begonnen worden. Denn der Erwerber hatte in unmittelbarer Nachbarschaft der Grundstücksflächen des Landwirts großflächig abgebaut. Das verdeutlichte, dass die Flächen für einen zeitnahen Abbau gekauft worden waren.

Der Landwirt hatte also mit dem Verkauf des Vorkommens ein selbstständiges, im Privatvermögen entstandenes Wirtschaftsgut veräußert. Im Ergebnis waren damit die aufgrund der Betriebsprüfung vorgenommenen Gewinnerhöhungen rückgängig zu machen.

Umsatzsteuer

Durchschnittssatzbesteuerung auf Umsätze von Nichtlandwirten

Verwaltungserlasse und Rechtsprechung stehen zuweilen im Widerspruch zueinander.

So entschied der Bundesfinanzhof (Az.: XI R 13/13), anders als im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (kurz: UStAE) festgeschrieben, dass die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung auf sonstige Leistungen eines Land- oder Forstwirts nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Leistungsempfänger kein Land- oder Forstwirt ist.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun reagiert und den Anwendungserlass entsprechend ergänzt (Gz.: III C 2 – S 7410/07/10005). Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle sind die Details

bekannt. Eines der im Schreiben aufgeführten typischen Beispiele sei an dieser Stelle wörtlich wiedergegeben:

„Ein pauschalierender Landwirt nimmt ein Arbeitspferd eines Waldbesitzers in Pension. Der Waldbesitzer unterhält den Wald nicht im Rahmen eines Unternehmens, sondern ausschließlich zur Deckung seines privaten Bedarfs an Brennholz. Die Pensionsleistung des Landwirts, die zur Holzerzeugung des Waldbesitzers beiträgt, unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung, sofern die bei Erbringung der Leistung verwendeten Wirtschaftsgüter der normalen Ausrüstung des landwirtschaftlichen Betriebs zuzurechnen sind.“

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Ministerium bremst Bundesfinanzhof aus

Ein BFH-Urteil aus dem Sommer vergangenen Jahres hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dazu bewogen, einen sogenannten Nichtanwendungserlass zu verfügen (Gz.: III C 3 – S 7279/14/10003). Das heißt, das Urteil darf über den entschiedenen konkreten Einzelfall hinaus keine Anwendung finden.

Laut BFH-Urteil (Az.: V R 7/14) sind Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). In ein Bauwerk eingebaute Anlagen seien nur dann Bestandteil des Bauwerks, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anlage müsse hierfür eine Funktion für das Bauwerk selbst haben. Im Übrigen komme eine Auslegung des Begriffs des Bauwerks entsprechend der Baubetriebe-Verordnung nicht in Betracht.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das o. g. Urteil des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Die vom BFH aufgestellte Schlussfolgerung, dass Betriebsvorrichtungen stets nicht zu den Bauwerken im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG gehören, sei nicht zutreffend. Insbesondere komme es auf die vom BFH vorgenommene Auslegung des Begriffs des Bauwerks anhand des Bewertungsrechts unionsrechtlich nicht an. Hingewiesen wird auf die unionsrechtlich maßgebliche Richtlinie über das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) sowie die MwSt-Durchführungsverordnung (MwStVO).

! Fragen zu Einzelheiten der Verwaltungsauffassung im Widerstreit mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beantwortet Ihnen Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.

Meldungen

Umsatzsteuervorauszahlung: Begriff „kurze Zeit“ ernst nehmen

Ausgaben sind jeweils in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (= sog. Abflussprinzip). Eine Ausnahme bilden regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auch sie gelten noch als in diesem Kalenderjahr abgeflossen (Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 34/12). *Konsequenz: Die Angabe „kurze Zeit“ indes ist eine zeitliche Begrenzung ohne Ausnahme und umfasst einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen. Eine erst am 11. Januar geleistete Umsatzsteuervorauszahlung findet keine Anerkennung für das alte Jahr (Vorjahr).*

EU-Vorsteuervergütung: Frist einhalten

Ein Antrag auf Vorsteuervergütung muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen. Diese Frist gilt gleichermaßen für Antrag und Rechnungseinreichung (Finanzgericht Köln, Az.: 2 K 2705/12). *Konsequenz: Verspätet eingereichte Rechnungsbelege führen zur Ablehnung des Vorsteuervergütungsantrags. Denn nach dem Gesetz sind dem Antrag auf elektronischem Wege (Scan) Rechnungen und Einfuhrbelege beizufügen, wenn sich die Steuerbemessungsgrundlage auf mindestens 1.000 Euro, im Falle von Rechnungen für Kraftstoff auf mindestens 250 Euro beläuft.*

Datenzugriff durch das Finanzamt: Behörde muss Missbrauch ausschließen

Die Anforderung von Buchführungsunterlagen in digitaler Form auf einem maschinell verwertbaren Datenträger im Rahmen einer Außenprüfung ist legitim und längst üblich. Indes muss auch die Finanzbehörde Datenmissbrauch ausschließen (Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 52/12). *Konsequenz: Daten dürfen nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle erhoben und verarbeitet werden. Die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht beispielsweise dann, wenn sie infolge eines Diebstahls des Prüfer-Notebooks in fremde Hände geraten. Nach Abschluss der Betriebsprüfung ist die Datenspeicherung nur innerhalb der Finanzverwaltungsdiensträume gestattet, und zwar soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens (z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt werden. Danach sind sie zu löschen.*

Gesellschafter-Geschäftsführer: Steuerfreie Zuschläge begründen

Für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) gehört Mehrarbeit in der Regel zum Job. Selten zugelassene Ausnahmen sind individuell zu beurteilen (Finanzgericht Münster, Az.: 1 K 3431/13 E). *Konsequenz: Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind an den GGF einer GmbH gezahlte Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Geleistete Zusatzstunden an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit gelten regelmäßig als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. In Ausnahmefällen notwendige Zusatzarbeit (etwa aufgrund des Ausfalls eines Geschäftsführers) sollte detailliert belegt werden können.*

Mindestlohn I: Korrektheit bescheinigen lassen

Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) haften Auftraggeber, die Subunternehmer einschalten, für die Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Subunternehmers wie ein Bürge. *Konsequenz: In jedem Fall sollte der Steuerberater des Subunternehmers eingebunden werden. Er darf bescheinigen, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an.*

Mindestlohn II: Leistungsbonus

Zweck des MiLoG ist es, dem Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Es kommt – unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen – allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Mindestlohnwirksam sind daher alle Zahlungen, die als Gegenleistung

für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden. *Konsequenz: Ein Leistungsbonus ist in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen (Arbeitsgericht Düsseldorf, Az.: 5 Ca 1675/15).*

Kapitalertragsteuer: Freistellungsaufträge ergänzen

Bei Erträgen aus privaten Kapitalanlagen werden 25 Prozent Abgeltungsteuer automatisch einbehalten. Der sog. Sparerfreibetrag erlaubt eine Freistellung von 801 Euro (für Ledige) bzw. 1.602 Euro (für Verheiratete). Durch die Erteilung eines oder mehrerer Freistellungsaufträge bleiben die Sparerträge abgeltungsteuerfrei. Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben die Wahl zwischen einem gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträgen. *Wichtige Änderung: Ab 1. Januar 2016 verlieren alle Freistellungsaufträge ohne Steueridentifikationsnummer ihre Gültigkeit. Indes verhindert eine Bekanntgabe gegenüber dem/den Geldinstitut/en den Steuerabzug. Neue Anträge müssen also nicht gestellt werden.*

Blockheizkraftwerke: Steuerliche Einschränkungen

Das Blockheizkraftwerk verliert steuerlich an Attraktivität. Ein aktueller Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder bremst durch zwei einschneidende Neuerungen ab Januar 2016 Klimaschutz- und dezentralisierte Energieversorgungsziele aus. Nach alter Verwaltungsauffassung wurde den selbstständigen, vom Gebäude losgelösten beweglichen Wirtschaftsgütern für AfA-Zwecke eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt. Dieser Ansatz ist nun grundsätzlich nicht mehr möglich. *Konsequenz: Blockheizkraftwerke (BHKWs) werden künftig wie ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes behandelt. Dies gilt für Fälle, in denen das BHKW keine Betriebsvorrichtung darstellt, d. h. der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt. Bei Neuanschaffung oder -bau sind nun die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des BHKWs dem Gebäude zuzurechnen. Sie unterliegen damit zwar weiterhin der linearen Abschreibung, allerdings gilt die für Gebäude betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren. Muss das BHKW ausgetauscht werden, ist der anfallende Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe steuerlich absetzbar. Mangels Klassifizierung als abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut entfällt damit auch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der -zulage. Vertrauensschutz wird für alle vor dem 31.12.2015 angeschafften, hergestellten oder verbindlich bestellten BHKWs gewährt. Das Wahlrecht zwischen neuer und alter Verwaltungsauffassung ist allerdings spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.*

Einkommensteuer: Entlastung in 2016

Die Bundesregierung wird zum Jahreswechsel den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag, das Kindergeld und den Kinderzuschlag anheben. Ein entsprechendes Gesetz hat die Bundesregierung beschlossen. Neben den höheren Steuer-Freibeträgen für Erwachsene und Kinder werden die Einkommensteuer-Tarife angepasst. *Folge: Zum 1.1.2016 wird der Einkommensteuertarif um 1,48 Prozent „nach rechts“ verschoben – so wird die vom Bundesfinanzminister erwartete Inflationsrate 2014 und 2015 ausgeglichen.*

Erbschaftsteuer: Neuer Gesetzentwurf


Wir erinnern uns: Das Bundesverfassungsgericht hatte die §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit dem Steuertarif und damit die Erhebung der derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuer insgesamt für verfassungswidrig erklärt. Den Bedenken will der Gesetzgeber nunmehr entsprechen. *Konsequenz: Die Bundesregierung hat folgende Neuregelungen geplant: die Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen, die Freistellung von Kleinstbetrieben von den Lohnsummenregelungen, die Einführung einer neuen Verschonungsbedarfsprüfung für den Erwerb „großer“ Betriebsvermögen sowie die Einführung eines Abschmelzmodells als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen.*

Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Sind entgeltlich erworbene weinbauliche Wiederbepflanzungsrechte zeitlich begrenzt auszuüben und abzuschreiben? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Neustadt beschäftigt (Az.: 5 K 2429/12) und entschieden, dass das nicht körperliche und damit immaterielle weinbauliche Wiederbepflanzungsrecht nicht der Abnutzung unterliegt. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur dann abnutzbar, wenn ihre Nutzbarkeit unter rechtlichen oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt ist. Eine rechtliche Nutzungsbegrenzung besteht beispielsweise für Nutzungsrechte, die auf Lebenszeit einer Person eingeräumt werden. Eine derartige Nutzungsbegrenzung war im Streitfall zu verneinen, denn das weinbauliche Wiederbepflanzungsrecht hängt nicht von der Lebensdauer einer Person ab. Das Wiederbepflanzungsrecht ist auch sonst nicht zeitlich befristet, es kann zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden.


Grunderwerbsteuergesetz – Ersatzbemessungsgrundlage unzureichend

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Az.: 1 BvL 13/11), dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist. Kommt eine Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung, muss diese, um dem Grundsatz der Lastengleichheit zu genügen, Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert sind. Das ist beim Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nicht der Fall. Er führt zu einer erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung.

 Der Gesetzgeber muss spätestens bis zum 30. Juni 2016 nachbessern und rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung treffen. Bis zum 31. Dezember 2008 bleibt die Vorschrift weiterhin anwendbar.

Grundbesitzwerte für Zwecke der Grunderwerbsteuer – Oberfinanzdirektion verfügt Bearbeitungsstopp

Weil die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist (Bundesverfassungsgericht, Az.: 1 BvL 13/11; siehe oben), kann die Bearbeitung gestoppt werden. Die Rückstellungsmöglichkeit bis zum Ergehen weiterer Weisungen gilt für die Fälle, in denen § 8 Abs. 2 GrEStG von Bedeutung ist (OFD NRW, Gz.: S 0338 – 2015/00115 3180 – 1999/00235 4520 – 1999/0005).

 Stellen Sie Ihre Landerwerbe ggf. darauf ab. Zunächst sei das Gespräch mit dem Spezialisten in der Landwirtschaftlichen Buchstelle empfohlen.

Leasing


Umsatzsteuerliche Behandlung des Bestelleintritts

Leasen statt Kaufen, eine auch in landwirtschaftlichen Betrieben nicht unattraktive Finanzierungsmöglichkeit. Steuerlich gesehen geht es bei dieser Art der Beschaffung von Investitionsgütern um ein rechtliches Dreiecksverhältnis.

Zunächst schließt der Kunde (künftiger Leasingnehmer) einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich aktuell in einem Schreiben hierzu geäußert (Gz.: III C 2 – S 7100/07/10031 : 005) und einen Abschnitt des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geän-

dert. Für die umsatzsteuerliche Frage, von wem in diesen Fällen der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist. Maßgebend dafür sind die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden, z. B. durch einen Bestelleintritt oder jede andere Form der Vertragsübernahme. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung sind dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich.

 Der vollständige Text des BMF-Schreibens liegt Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle vor. Fragen Sie dort nach den Details.

Vorsteuerabzug bei Stromüberlassung

Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt erforderlich

Die Streitfrage, ob der Gesellschafter einer KG an diese Strom gegen Entgelt oder als bloßen Gesellschafterbeitrag liefert und infolgedessen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht, hat nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (Az.: V B 140/14) keine grundsätzliche Bedeutung.

Dennoch die steuerbare Leistung gegen Entgelt setzt voraus, dass zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, sodass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist. Den für einen Leistungsaustausch erforderlichen Zusam-

menhang hat der BFH im sog. Kartoffelbrennerei-Fall (Az.: V R 47/86) bejaht, weil die Gewinnverteilung nicht nach einem pauschalen und vorab festgelegten, sondern nach einem variablen Gewinnverteilungsschlüssel entsprechend der Menge der jeweils angelieferten Rohstoffe erfolgte. Steht indes der Umfang der tatsächlich verbrauchten Stromlieferung nicht fest und wird die Vergütung nach einem unabhängigen Prozentsatz – wie dem Anteil des Kommanditisten an der technischen Infrastruktur einer Gesellschaft – bemessen, fehlt es an der gegenseitigen Abhängigkeit und Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung, sodass man nicht von einem Leistungsaustausch sprechen kann.

Der besondere Tipp

Unentgeltliche Betriebsübertragung auf mehrere Erwerber zu Buchwerten ist möglich

Die Überschrift nimmt die Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Az.: 14 K 4172/12 E) vorweg. Das Finanzamt hatte die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Teilbetriebe auf Tochter und zwei Enkelkinder abgelehnt, weil eine Buchwertfortführung wegen der Aufteilung nicht möglich sei. Allerdings hatte

das Finanzamt übersehen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) land- und forstwirtschaftliche Flächen von mehr als 3.000 qm selbstständige Teilbetriebe darstellen. Diese Faustregel für eine Mindestgröße war im Urteilsfall nicht nur eingehalten, sondern deutlich überschritten worden.

Das Letzte

Verschenkt ein Schöffe am **Nikolaustag** zwei Schokoladennikoläuse nur an die Staatsanwaltschaft, so begründet dies ein Misstrauen an die Unparteilichkeit des Schöffen. Ein Angeklagter kann daher den Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, so das Landgericht Koblenz (Az.: 2090 Js 29.752/10-12 Kls-). – Der abgelehnte Schöffe hatte vor Beginn der Verhandlung den Sitzungssaal durch das Beratungszimmer betreten, auf den regelmäßig von den Vertretern der Staatsanwaltschaft benutzten Sitzungstisch zwei Schokoladennikoläuse gelegt und sodann den Sitzungssaal wieder verlassen. Zu dieser Zeit war noch kein Vertreter der Staatsanwaltschaft anwesend.


Begriff der Selbstnutzung

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime

Mit einem besonders auch für Familien in der Land- und Forstwirtschaft wichtigen Thema hat sich das Hessische Finanzgericht beschäftigt (Az.: 1 K 118/15). Laut Gesetzestext und höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten klare Vorgaben für die Erbschaftsteuerbefreiung bei Familienheimen.

Sie erfordert, dass die Wohnung als sog. Familienheim beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und dass sich in dieser Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens des Erben befindet. Doch daran fehlte es im entschiedenen Fall. Die Erbin nutzte nur gelegentlich zwei Räume. Ansonsten hatte sie die Wohnung unentgeltlich der Mutter überlassen, also keine Selbstnutzung im Sinne des Gesetzes. Das Finanzamt erhob Erbschaftsteuer, das Finanzgericht wies die

Klage ab und bestätigte die Auffassung der Behörde. Tenor der Entscheidung: Ein Alleinerbe erhält keine Erbschaftsteuerbefreiung bezüglich eines Wohnungs-Miteigentumsanteils, wenn er die Wohnung nach dem Erbfall nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, sondern den vom Vater geerbten Wohnungs-Miteigentumsanteil unentgeltlich an die dort weiterhin wohnende Mutter überlässt. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Az.: II R 32/15 anhängig.


 In ähnlich gelagerten Fällen kann unter Hinweis auf das anhängige Urteil Einspruch und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Sprechen Sie Ihren Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle an!

Deckhengsthaltung – Einheitsbewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

In der Frage der Einheitsbewertung war die Deckhengsthaltung als integrierter Bestandteil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Streitpunkt eines vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in München verhandelten Falles (Az.: II R 9/13). Das Finanzamt hatte die Deckhengsthaltung im Wege eines Einzelertragswerts erfasst, konnte indes die BFH-Richter nicht überzeugen. Sie urteilten, dass gemäß Bewertungsgesetz (BewG) in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung auch die Tierbestände gehören, wenn sie die in dieser Vorschrift geregelte Vieheinheiten-Grenze nicht überschreiten. Pferde gehören danach zu den Tierarten, deren Haltung und Zucht zur landwirtschaftlichen Nutzung zählt, wenn die im Betrieb gehaltenen Tiere gemessen am gesetzlichen Flächenschlüssel eine ausreichende Futtergrundlage haben. Dass die Hengste zum Decken fremder Stuten verwendet werden, steht dem nicht entgegen. Auch spielt es keine Rolle, ob das Decken auf natürlichem oder auf künstlichem Weg erfolgt, jedenfalls sofern dazu nicht eine zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Besamungsstation verwendet wird. Unerheblich ist auch, ob das erzielte Entgelt für die Verwendung des Deckhengstes besonders hoch ist. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, wenn der Hengst zusätzlich als Dressurpferd im Sport verwendet wird.

Gleitende Vermögensübergabe – Anwendung neuen Rechts

Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs, Verpachtung, Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Nießbrauchvorbehalt, Altenteilsleistungen: Eine vor allem in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht unübliche Verkettung. Ob aber altes oder neues Recht bei der Einkommensteuer zur Anwendung kommt, musste erst ein Revisionsverfahren klären. In seinen Leitsätzen hat der Bundesfinanzhof (Az.: IX R 32/14) zusammengefasst: Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der gleitenden Übergabe von Privatvermögen können grundsätzlich auch weiterhin als Rente oder dauernde Last abgezogen werden, wenn die Vermögensübergabe vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden ist und wenn die Voraussetzungen von § 52 Abs. 23e Satz 2 Einkommensteuergesetz i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2008 nicht vorliegen. Insofern kommt es nicht darauf an, in welchem Zeitpunkt der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart worden sind. Unerheblich ist auch, ob die Ablösung des Nießbrauchs und der Zeitpunkt bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart waren. Das alte Recht ist vielmehr auf alle Versorgungsleistungen (Renten, dauernde Lasten) anzuwenden, für die das neue Recht nach Maßgabe der abschließend formulierten Übergangsvorschrift nicht zur Anwendung gelangt. Auf Altverträge ist ohne zeitliche Einschränkung das alte Recht weiter anzuwenden. Das schließt die Fälle der gleitenden Vermögensübergabe ein. Es kommt allein auf den Zeitpunkt des Übergabevertrags an.

 Schon bei den Überlegungen zu einer Vermögensübergabe ist es daher ratsam, den Berater der Landwirtschaftlichen Buchstelle einzubeziehen, damit es erst gar nicht zum Rechtsstreit kommt.

Einkommensteuer – Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Die Überschreitung der Gewinngrenze durch Auflösung von Ansparabschreibungen ist schädlich. Das gilt zumindest nach § 7g Abs. 1 EStG in der Fassung des Gesetzes 2008. Danach kann ein Investitionsabzugsbetrag nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags einen Gewinn von 100.000 Euro nicht überschreitet. Die Auflösung von in früheren Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparrücklagen nebst Gewinnzuschlag ist gewinnerhöhend zu behandeln. Lediglich in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 enden, gilt eine Gewinngrenze von 200.000 Euro (Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 29/13).